

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 26. März

Nr. 12

2010

Nachruf

Am 17. März 2010 ist Herr Altbürgermeister

Martin MAYER

im Alter von 83 Jahren verstorben.

Herr Martin Mayer war von 1972 bis zur Eingemeindung von Demling nach Großmehring im Jahre 1978 Bürgermeister der damaligen Gemeinde Demling.

Der Verstorbene hat sich mit großem persönlichen Einsatz tatkräftig und verantwortungsbewusst für die Belange der Gemeinde Demling und dessen Bürgerinnen und Bürgern während und auch nach seiner Amtszeit eingesetzt.

Der Landkreis Eichstätt dankt Herrn Martin Mayer für seinen selbstlosen persönlichen Einsatz im Dienste der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 22. März 2010

Anton Knapp
Landrat

Nachruf

Am 19. März 2010 ist Herr Altbürgermeister und ehem. Kreisrat

Gottfried DICHTL

*Ehrenbürger des Marktes Pförring
Träger der Kommunalen Verdienstmedaille und des Verdienstkreuzes
am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland*

im Alter von 87 Jahren verstorben.

Herr Gottfried Dichtl war von 1960 bis 1990 Bürgermeister des Marktes Pförring. Von 1966 bis 1972 gehörte er dem Kriestag des Landkreises Ingolstadt, von 1972 bis 1996 dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an. Dort brachte der Verstorbene seine außerordentliche kommunalpolitische Kompetenz im Sozialhilfe- und im Rechnungsprüfungsausschuss ein. Er war Mitglied im Sportbeirat und als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss und im Planungsausschuss aktiv.

Der Verstorbene hat sich insbesondere in der schwierigen Zeit der Landkreis- und Gemeindegebietsreform durch seinen enormen persönlichen Einsatz große Verdienste erworben. Gottfried Dichtl hat über drei Jahrzehnte verantwortungsbewusst und gewissenhaft die Geschicke des Marktes Pförring geleitet und 36 Jahre seine Kompetenz in die Kreistage von Ingolstadt und Eichstätt eingebracht.

Der Landkreis Eichstätt dankt Gottfried Dichtl für sein langjähriges ehrenamtliches Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 22. März 2010

Anton Knapp
Landrat

Inhalt:

- 70 Standortübungsplatz Ingolstadt – Hepberg
Unterrichtung der Bevölkerung/Schulen
- 71 Errichtung eines unselbstständigen Rad- und Gehweges an der Kreisstraße EI 10 zwischen Reisberg und Böhmfeld
- 72 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Sperberslohweg“ Fl.-Nr. 298, Gemarkung Marienstein
- 73 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „In die Sperberslohe“ Fl.-Nr. 191, Gemarkung Wasserzell
- 74 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2010
- 75 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe
- 76 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Altmühltal

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 70 Standortübungsplatz Ingolstadt – Hepberg
Unterrichtung der Bevölkerung/Schulen

Die Bundeswehr macht darauf aufmerksam, dass ihre Übungsplätze in und um Ingolstadt militärische Sperrgebiete sind und von Zivilisten nicht betreten oder befahren werden dürfen.

Dies gilt insbesondere für den Standortübungsplatz HEPBERG, der in weiten Teilen nicht eingezäunt ist. Hier werden laut Bundeswehr trotz aller Ermahnungen immer wieder Spaziergänger, Radler und auch Motocrossfahrer gesichtet. Gerade letztere haben nach Auskunft der Ingolstädter Standortkommandantur schon wiederholt Schäden angerichtet.

Gefahr besteht generell auf allen Übungsplätzen durch Munitionsreste. Selbst Übungsmunition kann erhebliche Verletzungen verursachen.

Durch das Befahren mit militärischem Großgerät kann es zu schweren Unfällen kommen.

Auf dem Standortübungsplatz HEPBERG übt auch regelmäßig die Flugabwehrraketengruppe 23 mit ihrem Waffensystem „Patriot“. Teile dieses Waffensystems verursachen unter anderem hochfrequente Radarstrahlung im Nahbereich vor dem Waffensystem. Dieser Gefahrenbereich ist eindeutig abgesperrt und gekennzeichnet. Das Betreten der gekennzeichneten Bereiche ist verboten.

Ich bitte Sie, den Übungseinrichtungen der Bundeswehr fern zu bleiben, bereits das Betreten und Befahren der befestigten Straßen kann Gefahren für Ihre Gesundheit bergen.

Die Zivilbevölkerung, vor allem das Lehrpersonal in den Schulen der angrenzenden Ortschaften, wird gebeten, vor allem auf Kinder belehrend einzuwirken.

Alle Übungsplätze im Standortbereich sind deutlich mit Hinweisschildern gekennzeichnet.

71 Errichtung eines unselbstständigen Rad- und Gehweges an der Kreisstraße EI 10 zwischen Reisberg und Böhmfeld

- a) Landratsamt Eichstätt, Tiefbauverwaltung, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Telefon 08421/70-288, Telefax 08421/70-386
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Bauauftrag
- d) Ort der Ausführung:
Nördlich des Marktes Gaimersheim im Landkreis Eichstätt.
- e) Das Landratsamt Eichstätt, Tiefbauverwaltung, beabsichtigt den Bau eines unselbstständigen Rad- und Gehweges an der Kreisstraße EI 10 zwischen Reisberg und Böhmfeld. Die Ausbaulänge beträgt ca. 1.500 m.

Bodenbewegungen	ca.	1.500 m ³
Frostschuttschicht herstellen	ca.	1.250 m ³
Asphalttragschicht herstellen	ca.	4.100 m ²
Asphaltdeckschicht herstellen	ca.	4.100 m ²
- f) Entfällt.
- g) Es wird folgende Planungsleistung verlangt:
Gradientenberechnung
- h) Bauzeit: 17.05.2010 – 16.07.2010
- i) Siehe a)
Termin für Anforderungen: 29.03.2010 - 01.04.2010
Die Verdingungsunterlagen können bei der unter Punkt a) genannten Vergabestelle eingesehen werden.
Das Leistungsverzeichnis einschließlich Datenträger kann gegen die Vorlage eines Nachweises über die Einzahlung von 60,00 € bei der Kreiskasse des Landratsamtes Eichstätt (Sparkasse Eichstätt, Konto Nr. 6 304, Bankleitzahl 721 513 40) ab sofort bei der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, angefordert werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
Für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System entfällt der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden. Diese können die kompletten Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und downloaden. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de oder unter Tel. 089/69 39 07 11.
- j) Siehe i)
- k) Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin (siehe o) bei der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, eingehen oder dort Zimmer Nr. 242 abgegeben werden.
- l) Siehe a)
- m) Deutsch
- n) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) 13.04.2010, 11.30 Uhr

Landratsamt Eichstätt, Tiefbauverwaltung,
Residenzplatz 2
85072 Eichstätt

- p) Bürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme
- q) Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B und ZVB/StB 94
- r) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigten Vertretern
- s) Die Bewerber müssen innerhalb der letzten drei Jahre Arbeiten gleichen Umfangs und gleichen technischen Schwierigkeitsgrades mit Erfolg ausgeführt haben. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen.
Vorzulegen sind daneben eine Zusammenstellung der derzeitigen Aufträge, ein Nachweis neuesten Datums über die Zugehörigkeit zur entsprechenden Fachsparte bei der HWK bzw. IHK und eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.
- t) 13.05.2010
- u) Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- v) Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
Regierung von Oberbayern, 80534 München

Eichstätt, 23.03.2010

Landratsamt Eichstätt
-Tiefbauverwaltung-

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

72 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Sperberslohweg“ Fl.-Nr. 298, Gemarkung Marienstein

Aufgrund der Verpflichtung zur Einziehung nach Art. 8 BayStrWG wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:	öffentlicher Feld- und Waldweg
Fl.-Nr.:	298
Gemarkung:	Marienstein
Straßenname:	Sperberslohweg
Anfangspunkt:	Gemeindegrenze nach Wasserzell
Endpunkt:	Nordwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 293
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,240).

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 24.03.2010
Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

73 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „In die Sperberslohe“ Fl.-Nr. 191, Gemarkung Wasserzell

Aufgrund der Verpflichtung zur Einziehung nach Art. 8 BayStrWG wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:	öffentlicher Feld- und Waldweg
Fl.-Nr.:	191
Gemarkung:	Wasserzell
Straßenname:	In die Sperberslohe
Anfangspunkt:	Einmündung in den „Unterer Fuhrweg“, Fl.-Nr. 107 bei der Südostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 189
Endpunkt:	Gemeindegrenze nach Marienstein
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,135).

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 24.03.2010
 Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

74 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2010

I. Schulanmeldung an der Volksschule

Am Dienstag, den 20. April 2010, findet an der Volksschule Am Graben im Pavillonbau und im Hauptbau (Erdgeschoss) in der Zeit von 13.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr und an der Volksschule St. Walburg im Altbau in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Schulanmeldung statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 30. September dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. September 2004 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Volksschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen.

Ein Kind kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten zur Schulaufnahme angemeldet werden, wenn es nach dem 30. September 2004 geboren ist und auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt wird, ist ein schulpflichtiges Gutachten erforderlich.

Die Kinder müssen an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulsprengel sie wohnen, oder an einer staatlich genehmigten privaten Volksschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur

Schulanmeldung zu bringen, und diesem eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 1. Juni angemeldet sein.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der Geburtsurkunde belegen. Evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde sind mitzubringen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Bescheinigung Gesundheitsamt

Bei der Anmeldung sollen vorgelegt werden:

- Bestätigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme am apparativen Seh- und Hörtest
- die Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der Früherkennungsuntersuchung U 9 oder die Bestätigung über die Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung.

III. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können nur an der zuständigen Sprengelschule angemeldet werden. Dort kann gegebenenfalls ein Antrag auf Besuch einer zweisprachigen Klasse gestellt werden.

Zur Anmeldung sollten neben der Geburtsurkunde zur Erleichterung der Formalitäten der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

IV. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Volksschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck ausgehändigt (Maß-Nr. 4094) für die Erklärung, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Von der Ausgabe dieses Vordruckes wird abgesehen an Volksschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung von Parallelklassen nicht zu erwarten ist. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so gilt für die Abgabe der Erklärung das Gleiche wie bei der Schulanmeldung.

Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst bei Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

V. Schulanmeldung an Förderschulen

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann, haben eine für sie geeignete Förderschule zu besuchen.

Die Kinder sind grundsätzlich an der Volksschule anzumelden. Die Anmeldung an einer Förderschule soll nur erfolgen, wenn die Grundschule bereits festgestellt hat, dass die genannten Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind.

VI. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer.

Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Geldbuße belegt werden.

VI. Schulsprengelteilung

Die Schulsprengelteilung ist in der Anlage beigefügt. In welche Schule die im Schuljahr 2010/2011 einzuschulenden Kinder eingeschult werden, ist aus der Anlage durch die Buchstaben hinter der Straßenbezeichnung ersichtlich (G = Volksschule Am Graben, W = Volksschule St. Walburg).

Eichstätt, 22.03.2010
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die Schulanmeldung

Schulsprengelteilung:

Aufgliederung der Straßen Eichstatts und der Stadtteile für die Zuteilung der Schüler zu den Volksschulen (Grundschulen) Am Graben und St. Walburg

Erläuterung: G = Volksschule Am Graben
W = Volksschule St. Walburg

- Adalbert-Stifter-Weg (W)
- Akazienweg (G)
- Alberthalstraße (W)
- Alfons-Fleischmann-Straße (G)
- Alois-Brems-Straße (G)
- Altersheimweg (W)
- Am Adamsberg (G)
- Am Graben (G)
- Am Herzogkeller (W)
- Am Kugelberg (G)
- Am Salzstadel (G)
- Am Siechhof (G)
- Am Sportplatz (G)
- Am Zwinger (W)
- Anton-Fils-Straße (G)
- Antonistraße (G)
- Auf der Alm (G)
- Aumühle (G)
- Bachweg (G)
- Bahnhofplatz (G)
- Benedicta-von-Spiegel-Straße (G)
- Breitenauerstraße (G)
- Bruder-Egdon-Straße (G)
- Buchtal (G)
- Büttelgasse (W)
- Burgstraße (W)
- Castellweg (W)
- Christian-Wink-Straße (G)
- Christoph-Willibald-Gluck-Weg (G)
- Clara-Staiger-Straße (W)
- Dominikanergasse (G)
- Domplatz (G)
- Dr.-Hans-Hutter-Straße (G)
- Egerländer Weg (W)
- Eichendorffstraße (G)
- Elias-Holl-Straße (W)
- Eybstraße (W)
- Franz-Liszt-Straße (G)
- Frauenberg (G)
- Freiwasser (W)
- Friedhofgasse (G)
- Fuchsbräugasse (W)
- Gabrielstraße (G)
- Gemmingenstraße (W)
- Gesellenhausweg (G)
- Glasgarten (G)
- Gottesackerstraße (G)
- Grabmannstraße (G)
- Gundekarstraße (W)
- Gutenberggasse (G)
- Hans-Lang-Weg (G)
- Heidingsfelderweg (W)
- Herbergshöhe (W)
- Herzogasse (W)
- Hindenburgstraße (G)
- Hofmühlstraße (W)
- Holbeingasse (G)
- Ignaz-Pickl-Weg (W)
- Industriestraße (G)
- Ingolstädter Straße (G)
- Johannes-Kraus-Straße (G)
- Joseph-Haas-Weg (G)
- Kapellbuck (W)
- Kapuzinergasse (G)
- Kardinal-Preysing-Platz (G)
- Kardinal-Schröffer-Straße (G)
- Kipfenberger Straße (G)
- Klärwerkstraße (G)
- Klausnerweg (W)
- Kolpingstraße (G)
- Konrad-Kieser-Straße (G)
- Kratzauer Straße (W)
- Kuhweg (G)
- Lämmertal (G)
- Leonrodplatz (G)
- Leuchtenbergstraße (G)
- Lüftenweg (W)
- Luitpoldstraße (G)
- Marktgasse (G)
- Marktplatz (G)
- Max-Reger-Weg (G)
- Michael-Rackl-Straße (G)
- Mondscheinweg (W)
- Neuer Weg (W)
- Notre-Dame-Weg (G)
- Oettingenstraße (W)
- Ostenstraße (G)
- Papst-Victor-Straße (G)
- Parkhausstraße (G)
- Pater-Ingbert-Naab-Straße (G)
- Pater-Marinus-Straße (G)
- Pater-Philipp-Jeningen-Platz (G)

- Pedettstraße (W)
- Petersleite (G)
- Pfahlstraße beidseitig ab Herzogbräu
- Richtung Residenzplatz (G)
- Pfahlstraße beidseitig in westlicher Richtung nach Herzogbräu bis Westenstraße (W)
- Pfarrgasse (G)
- Pirkheimerstraße (G)
- Rebdorfer Straße (W)
- Reichenaustraße (W)
- Residenzplatz (G)
- Richard-Strauß-Straße (G)
- Römerstraße (G)
- Rosental (G)
- Rot-Kreuz-Gasse (G)
- Schaumbergweg (W)
- Schießstättberg (G)
- Schlaggasse (W)
- Schneebeerenweg (G)
- Schottenau (G)
- Sebastiangasse (G)
- Seidlkreuzstraße (G)
- Sollnau (G)
- Sonnenwirtsgäßchen (G)
- Spindeltal (G)
- Sudetenstraße (W)
- Turmstraße (W)
- Ulrichsteig (W)
- Walburgiberg (W)
- Wasserwiese (W)
- Webergasse (W)
- Weißburger Straße (W)
- Westenstraße (W)
- Widmannstraße (G)
- Wiesengäßchen (G)
- Winkelmannstraße (G)
- Winkelwirtsgasse (G)
- Wintershofer Weg (W)
- Wohlmuthgasse (G)
- Zum Tiefen Tal (W)
- Zwittauer Weg (W)

Stadt- und Ortsteile

- An der Leithen (G)
- Blumenberg (W)
- Buchenhüll (G)
- Häringhof (G)
- Landershofen (G)
- Lüften (G)
- Marienstein (W)
- Rebdorf (W)
- Wasserzell (W)
- Wimpasing (G)
- Wintershof (W)
- Ziegelhof (G)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

75 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS - WAS) vom 05. Juli 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2007:

§ 1

1. § 6 erhält folgende Fassung:
Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche netto	1,74 €
b) pro qm Geschossfläche netto	7,16 €

2. § 9 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

netto pro Jahr			
bis	2,5	qm cbm/h	30,65 €
bis	6	qm cbm/h	49,00 €
bis	10	qm cbm/h	61,35 €
über	10	qm cbm/h	127,80 €

3. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt netto 0,97 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 0,97 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt netto 2,56 € pro angefangenen Monat.

5. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Pollenfeld, 23. März 2010

gez. S c h n e i d e r, *Verbandsvorsitzender*

Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal

76 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) vom 10. Juli 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2007:

§ 1

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche netto 1,64 €
- b) pro qm Geschossfläche netto 8,18 €

2. § 9 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

			netto pro Jahr
bis	6	qn cbm/h	70,00 €
bis	10	qn cbm/h	100,00 €
über	10	qn cbm/h	150,00 €

3. § 10 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt netto 1,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt netto 5,83 € pro angefangenen Monat.

5. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Walting, 24. März 2010

gez. M a y e r, *Verbandsvorsitzender*